

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

## der STOCKINGER SAFETY FIRST CLASS GMBH

### I. GELTUNGSBEREICH

1.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Stockinger Safety First Class GmbH („Stockinger“) werden ausschließlich gemäß den nachstehenden Verkaufsbedingungen erbracht (die „**Verkaufsbedingungen**“). Abweichende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden, die Stockinger nicht vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für Stockinger unverbindlich, auch wenn Stockinger ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2.

„**Verbraucher**“ im Sinne der Verkaufsbedingungen sind natürliche Personen, die mit Stockinger nur auf individuell-privater Ebene und nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit in Geschäftsbeziehung treten.

„**Unternehmer**“ im Sinne der Verkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die die Geschäftsbeziehung mit Stockinger in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit eingehen.

„**Kunden**“ im Sinne der Verkaufsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3.

Die Produkte der Stockinger werden in Ermangelung einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung gemäß den Stockinger Produktbeschreibungen und/oder ggf. wie vorab durch den Kunden besichtigt geliefert. Sämtliche mit einem Kunden vereinbarten Vertragsinhalte sind nur in schriftlicher Form wirksam; mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sofern sie nicht in der von Stockinger ausgestellten Bestellbestätigung schriftlich wiedergegeben sind. Der Kunde hat diese Bestellbestätigung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und eventuelle Fehlangaben zu rügen, anderenfalls gilt die in der Bestellbestätigung enthaltene Leistungsbeschreibung als vertraglich zwischen dem Kunden und Stockinger vereinbart.

### II. VERTRAGSABSCHLUSS/UMFANG DER LEISTUNGSPFLICHT

1.

Die Angebote von Stockinger sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst mit der Bestellbestätigung zustande, die Stockinger dem Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Bestellung des Kunden zusendet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestellbestätigung, so gilt das Kaufangebot des Kunden als durch Stockinger abgelehnt. Eine Bestellbestätigung mit Modifizierungen der ursprünglichen Bestellung des Kunden gilt als neues Angebot zum Vertragsabschluss, das der Kunde innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Erhalt schriftlich anzunehmen oder abzulehnen hat. Nimmt der Kunde das neue Angebot von Stockinger nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich an, so gilt das neue Angebot als durch den Kunden abgelehnt.

2.

Geringfügige Abweichungen gegenüber den in der Produktbeschreibung angegebenen Maßen und Gewichtsangaben bleiben aus technischen Gründen vorbehalten. Dies gilt ebenso für Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.

### III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1.

In Ermangelung einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung gelten die von Stockinger angegebenen Preise ab Fabrik und decken nicht die Kosten der Verpackung, Fracht und Aufstellung/Montage der Ware; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.

Die Preise gelten 6 Monate ab Zustandekommen des Vertrags. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise der Stockinger berechnet, soweit die Preiserhöhung angemessen

und dem Kunden gemäß §§315, 316 BGB zumutbar ist. Stockinger wird dem Kunden die Preiserhöhung angemessen vor Lieferung der Ware mitteilen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als vier Prozent, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen seit Eingang der Mitteilung über diese Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn es sich um die Erbringung wiederkehrender Wartungsleistungen handelt.

3.

In Ermangelung einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung werden die von Stockinger erstellten Rechnungen bei Lieferung der Ware bzw. nach deren Montage ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Kann die Ware aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, länger als 6 Wochen nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft nicht ausgeliefert werden, wird der (Rest-) Kaufpreis 6 Wochen nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.

4.

Stockinger behält sich das Recht vor, mit Ausstellung der Bestellbestätigung eine Anzahlung in Höhe von maximal 50% des Gesamtnettobestellwerts in Rechnung zu stellen. Diese Anzahlung wird innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum der Bestellbestätigung zur Zahlung fällig. Storniert der Kunde seine Bestellung nach Ablauf dieser Frist aus Stockinger nicht zurechenbaren Gründen, so verfällt die Anzahlung und Stockinger ist nicht zu ihrer Rückerstattung verpflichtet.

5.

Sämtliche durch Stockinger ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge sind entweder bar oder per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung per Banküberweisung ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto maßgeblich.

6.

Der Verbraucher hat während seines Zahlungsverzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während seines Zahlungsverzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich Stockinger das Recht vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Stockinger ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Zahlungsverbindlichkeiten anzurechnen. Stockinger ist zudem berechtigt, die Zahlungen des Kunden zunächst auf eventuell bereits entstandene zusätzliche Kosten, sodann auf bereits angefallene Verzugszinsen und schließlich auf den Preis ihrer vertraglich geschuldeten Leistung anzurechnen.

7.

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverbindlichkeiten mit eigenen Forderungen gegen Stockinger aufzurechnen, es sei denn, seine Forderung ist unbestritten, durch Stockinger anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jede einzelne Bestellung als gesondertes Vertragsverhältnis.

### IV. ANNAHMEVERZUG

1.

Stockinger wird dem Kunden die Versandbereitschaft der Ware und den Liefertermin spätestens 3 Tage vor der Lieferung mitteilen. Nimmt der Kunde die Ware zum angezeigten Liefertermin nicht ab, erteilt er nicht rechtzeitig Auskunft zu der von ihm gewünschten Lieferadresse, ist er mit der Begleichung seiner Anzahlung oder der Bestellung einer Zahlungssicherheit über mehr als 14 Tage ab Datum der Anzeige zur Versandbereitschaft in Verzug, so ist Stockinger nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Nachfrist von 14 Tagen ab dem ursprünglich geplanten Liefertermin berechtigt, auf Abnahme zu klagen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.

Während eines Annahmeverzugs trägt der Kunde die monatlich zu Lasten von Stockinger entstehenden Lagerkosten in Höhe von pauschal 1 % des Bestellwerts. Stockinger behält sich die Geltendmachung von darüber hinausgehenden, aus dem Annahmeverzug resultierenden Schäden (wie zum Beispiel umsonst aufgewandte Transportkosten) vor.

3.

Steht Stockinger wegen des Annahmeverzugs des Kunden Schadenersatz zu, so beläuft sich der Schadenersatzanspruch auf pauschal 30 % des Bestellwerts, es sei denn der Kunde erbringt den Nachweis, dass für Stockinger tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.

In den Fällen der Ziffern IV.2 und IV.3 ist Stockinger berechtigt, anstelle der dort geregelten Pauschalen und mit entsprechendem Nachweis die ihr tatsächlich entstandenen, höheren Schäden geltend zu machen.

## V. EIGENTUMSVORBEHALT

1.

Stockinger behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vor. Bis zum Eigentumsübergang darf der Kunde die Ware weder veräußern noch verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, Stockinger unverzüglich über eine Pfändung oder Beschlagnahme der Ware schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die aus einer Freigabe bzw. Rückschaffung der Ware entstehenden Kosten.

2.

Erfolgt eine Verarbeitung der von Stockinger gelieferten Ware mit im Verantwortungsbereich des Kunden stehenden Gegenständen, insbesondere durch Einbau oder untrennbare Verbindung, so erwirbt Stockinger das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Ist aufgrund der Verarbeitung/untrennbaren Verbindung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde an Stockinger hiermit bereits das anteilige Miteigentum überträgt. Der Kunde hat das Miteigentum der Stockinger sorgfältig zu verwahren. Eine Weiterveräußerung der neu entstandenen Sache ist nicht gestattet.

3.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Stockinger zur Rücknahme der von ihr gelieferten Ware nach Mahnung berechtigt. Der Kunde hat in diesem Fall unverzüglich Auskunft über den Verbleib der Ware zu erteilen. Stockinger ist berechtigt, die Räume des Kunden zu den normalen Geschäftszeiten zu betreten und die Ware an sich zu nehmen. Im Falle der Verarbeitung/Vermischung ist Stockinger berechtigt, die Ware abzutrennen und an sich zu nehmen.

## VI. LIEFERFRISTEN

1.

Eventuell im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen und -termine sind für Stockinger nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Stockinger kommt nur dann in Verzug, wenn sie die Verzögerung zu vertreten hat, die Leistung fällig ist und der Kunde ihr schriftlich eine angemessene, erfolglos verstrichene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat.

2.

Der Kunde ist - soweit notwendig - verpflichtet, an der Leistungserbringung durch Stockinger angemessen mitzuwirken. Dies betrifft zum Beispiel, aber nicht abschließend die Zurverfügungstellung von Informationen, Unterlagen, Plänen oder Materialien. Er haftet für die ordnungsgemäße und insbesondere rechtzeitige Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig, so verlängern sich die zu Lasten von Stockinger vereinbarten Lieferfristen entsprechend, ohne dass Stockinger hierfür einstehen müsste.

3.

Stockinger haftet nicht für Leistungsstörungen, die auf Fälle höherer Gewalt und andere außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Ereignisse (wie zum Beispiel Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc.) zurückzuführen sind. Lieferfristen verlängern sich automatisch um die Dauer des entsprechenden Ereignisses. Stockinger behält sich das Recht vor, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn derartige Ereignisse länger als sechs Wochen andauern.

4.

In Ermangelung einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ist die Lieferfrist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware von Stockinger ordnungsgemäß auf den Weg zum Kunden bzw. zur vereinbarten Lieferadresse gebracht wurde, Stockinger bis zu diesem Zeitpunkt die vereinbarte Leistung erbracht hat oder Stockinger die Ware zur Auslieferung bereitgestellt und dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt hat.

5.

Stockinger haftet gegenüber Unternehmern nicht für eventuelle Verzögerungen in den Leistungen ihrer Zulieferer und Subunternehmer, sofern sie den Nachweis erbringt, dass sie diese sorgfältig ausgewählt und mit ihnen die erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen abgeschlossen hat. Eventuell mit dem Kunden vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall um die Verzögerung der Leistung des Zulieferers/Subunternehmers. Stockinger wird den Kunden über eine solche Verzögerung unverzüglich angemessen informieren. Stockinger ist in jedem Fall berechtigt, von ihrem Vertrag mit dem Kunden entschädigungslos zurückzutreten, sofern ihre Leistungserbringung aufgrund der fehlerhaften oder verzögerten Leistung ihres Zulieferers/Subunternehmers unmöglich ist oder wird; sie wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die Unmöglichkeit informieren und eventuell bereits vom Kunden erhaltene Gegenleistungen zurückerstatten. Stockinger haftet nicht für dem Kunden aufgrund einer solchen Verzögerung und/oder Unmöglichkeit entstandene Schäden.

## VII. GEFAHRÜBERGANG

1.

Stockinger liefert ihre Waren ab Werk. Auf Wunsch und Kosten des Kunden organisiert Stockinger die Lieferung der Ware an den durch den Kunden bestimmten Ort.

2.

Ist der Kunde Unternehmer und wird die Ware dem Kunden auf dessen Wunsch zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit ihrer Übergabe an den Spediteur, Frachtführer, Versandbeauftragten oder Abholer auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/ oder wenn Stockinger die Frachtkosten trägt und/oder Stockinger den Versand selber durchführt.

3.

Der Annahmeverzug des Kunden zieht ebenso, wie oben beschrieben, den Gefahrübergang nach sich.

4.

Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert Stockinger die Ware gegen Transportschäden und sonstige versicherbare Risiken.

## VIII. VERPACKUNG

Stockinger stellt dem Kunden die Verpackung der Ware zum Selbstkostenpreis in Rechnung.

## IX. MONTAGE

1.

Auf Wunsch des Kunden erbringt Stockinger auch die Leistungen der Installation/Montage ihrer Waren an dem vom Kunden angegebenen Ort. Die Kosten für diese Leistungen sind im Kaufpreis der Ware nicht inbegriffen; auf Grundlage der Angaben des Kunden entwickelt Stockinger einen Plan zur Installation/Montage und ein Angebot zu den damit verbundenen Kosten. Sofern der Kunde nach Beginn dieser Planung andere Liefer-/Installationsbedingungen wünscht, sich der Aufstellort ändert oder aus sonstigen dem Kunden zurechenbaren Gründen die

ursprüngliche Planung/das ursprüngliche Kostenangebot hinfällig wird, wird Stockinger eine neue Planung und ein neues Kostenangebot entwickeln; der Kunde hat Stockinger den hieraus entstehenden Mehraufwand gegen ordnungsgemäße Rechnungstellung zu ersetzen. In jedem Fall ist der Kunde für die Prüfung der Geeignetheit des geplanten Standorts für den Tresor verpflichtet; in Fällen der Ungeeignetheit des von ihm gewählten Standorts ist er nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

2.

In Ermangelung einer schriftlichen Vereinbarung zu einem Pauschalpreis für die Installation (Montage) der Ware erfolgt deren Abrechnung nach Stundenlohn zzgl. Tagesgeld und Fahrtkosten gemäß geltender Preisliste. Die Montage muss unbehindert in einem Arbeitsgang ausgeführt werden können. Aus einer Behinderung resultierende Mehrarbeiten oder Wartezeiten werden auch bei Vereinbarung einer Pauschale nach Preisliste berechnet. Leitern, Gerüste, Maurer-, Stemm- und Verputzarbeiten sind in jedem Fall seitens des Kunden zu stellen. Die Prüfung der Statik der Räume ist Sache des Kunden. Die von Stockinger eingesetzten Monteure sind zu Preisabsprachen oder Zusicherungen nicht befugt; allein die durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Stockinger diesbezüglich schriftlich getroffenen Vereinbarungen sind für Stockinger verbindlich.

## X. GEWÄHRLEISTUNG

1.

Für Mängel der Lieferung leistet Stockinger gegenüber Unternehmern nach eigener Wahl Gewähr entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Stockinger ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Verbraucher verursacht.

2.

Nach einer erfolglos gesetzten Frist für die Nachlieferung oder nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3.

Unternehmer müssen die Lieferung/ Leistung auf ihre Vollständigkeit und Mangelfreiheit hin unverzüglich überprüfen und Stockinger offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; bei Lieferung nicht erkennbare Mängel müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß untenstehendem Absatz 6 schriftlich angezeigt werden. In Ermangelung einer fristgerechten Anzeige ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für sein Vorhandensein bei Übergabe/Abnahme, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4.

Verbraucher müssen Stockinger offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Feststellung des vertragswidrigen Zustands der Ware schriftlich anzeigen. Erst später erkennbare Mängel müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß untenstehendem Absatz 6 schriftlich angezeigt werden. In Ermangelung einer fristgerechten Anzeige ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Anzeige bei Stockinger. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

5.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz

beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn Stockinger die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

6.

Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware, für Verbraucher zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchter Ware beträgt die Gewährleistungsfrist generell ein Jahr ab Ablieferung der Ware, vorausgesetzt, der Kunde hat den Mangel rechtzeitig angezeigt (Absätze 3 und 4 dieser Ziffer 6). Die Beschaffenheit der Ware wird ausschließlich in den Angeboten der Stockinger, in ihren Bestellbestätigungen und ggf. den dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass dies eine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellen würde.

7.

Schäden, die auf natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Bedienung bzw. Behandlung oder durch nicht von Stockinger genehmigte Nacharbeit durch Dritte zurückzuführen sind, sind ausdrücklich von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen durch Baufeuchtigkeit oder Bauschmutz lackierte, eloxierte oder sonstige Teile der Tresoranlage beschädigt werden, bzw. Nacharbeiten an Schlosswerk, Bändern usw. erforderlich machen. Für Fehler und Beschädigungen, die durch Fremdmontage entstehen, haftet Stockinger nicht.

8.

Gewährleistungsansprüche müssen schriftlich unter genauer Beschreibung des gerügten Mangels geltend gemacht werden.

## XI. HAFTUNG

1.

Eine über die gesetzliche Mängelgewährleistung hinausgehende Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden - insbesondere für Einbruch oder sonstige Entwendungen aus den von Stockinger gelieferten Tresoren - übernimmt Stockinger nicht. Angaben über Versicherbarkeit, insbesondere Versicherungsumfang des Tresorinhaltes, oder die Prämienhöhe, sind nicht als zugesicherte Eigenschaften anzusehen.

2.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung von Stockinger auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Stockinger haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und Produktionsausfälle sowie Vermögensschäden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3.

Gegenüber Unternehmern haftet Stockinger bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht durch Erfüllungsgehilfen von Stockinger beruht.

4.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Stockinger zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

6.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Arglist.

7.

In jedem Fall ist die Haftung von Stockinger für Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme ihrer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Stockinger ist im Einzelfall bereit, dem Kunden die entsprechende Deckungssumme mitzuteilen. Reicht die Deckungssumme nach Angabe des Kunden nicht aus, kann die Versicherung auf Kosten des Kunden entsprechend erhöht werden.

## XII. TRANSPORTSCHÄDEN

Erfolgt die Ablieferung der Ware durch die eigenen Werksfahrer von Stockinger oder durch einen Spediteur, muss der Kunde alle Schäden, auch soweit sie äußerlich nicht erkennbar sind, ggf. dem Spediteur und in jedem Fall der Stockinger unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Spediteur muss spätestens am 6. Tag nach Ablieferung der Ware im Besitz der Schadensanzeige sein.

## XIII. ALLGEMEINES

1.

Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Stockinger auf Dritte übertragen.

2.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

3.

Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

4.

Die Kommunikation unter den Parteien, und insbesondere die vertraglich vorgesehenen Anzeigen einer Partei an die andere Partei haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

## XIV GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1.

Soweit gesetzlich zulässig wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen der Stockinger ergebenden Streitigkeiten München vereinbart.

2.

Sämtliche von Stockinger mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen unterliegen dem deutschen Recht, unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).

Stand: Dezember 2017

STOCKINGER SAFETY FIRST CLASS GMBH  
Eichenstrasse 15  
82061 Neuried bei München  
Deutschland

+49 89 124 138 960  
info@stockinger.com  
stockinger.com

Geschäftsführer: Matthias Fitzthum  
Amtsgericht München  
Handelsregisternummer: HRB 225 293